

**PER E-MAIL VORAUSS
WIRD ÜBERBRACHT**

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
post.ru4@noel.gv.at

Hon.Prof. Dr. Christian Schmelz
Rechtsanwalt/Attorney at Law
Partner
T: +43 1 534 37 50127
F: +43 1 534 37 66127
E: c.schmelz@schoenherr.eu

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Schottenring 19
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139

RU4-U-730/025-2015

23.10.2017
PÜSP/06008 CS-BSCH

Antragstellerinnen:

1. ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH
Fleischmarkt 1, Top 01, 1010 Wien
2. ImWind & Partner GmbH
Josef Trauttmansdorff Straße 18, 3140 Pottenbrunn
3. Windpower EP GmbH
Dragaweg 1, 7111 Parndorf

Alle vertreten durch:
(§ 8 Abs 1 RAO)
P 130765

schönherr
RECHTSANWÄLTE GMBH

A-1010 Wien, Schottenring 19
T:+43 1 534 37 011 F:+43 1 534 37-66100

wegen:

Windpark Scharndorf IV ("WP Scharndorf IV");
Änderungsgenehmigung gem § 18 UVP-G

A N T R A G

auf Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G

1-fach
Inhaltsverzeichnis (1-fach)
Änderungsoperat inkl CD (3-fach)
1 CD (14-fach)

1. Einleitung und Überblick

Mit **Bescheid der NÖ LReg** vom 07.07.2015, RU4-U-730/025-2015, wurde der Raiffeisen Windpark GmbH, der ImWind & Partner GmbH und der Windpower EP GmbH, die **UVP-Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb von **7 WEA** – 1 WEA des Typs Enercon E101 und 6 WEA des Typs Senvion 3.2M114 – mit einer Gesamtengpassleistung von **22,07 MW** erteilt. **Mitgenehmigt** wurde der **Abbau** von **5 WEA** des WP Scharndorf I. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

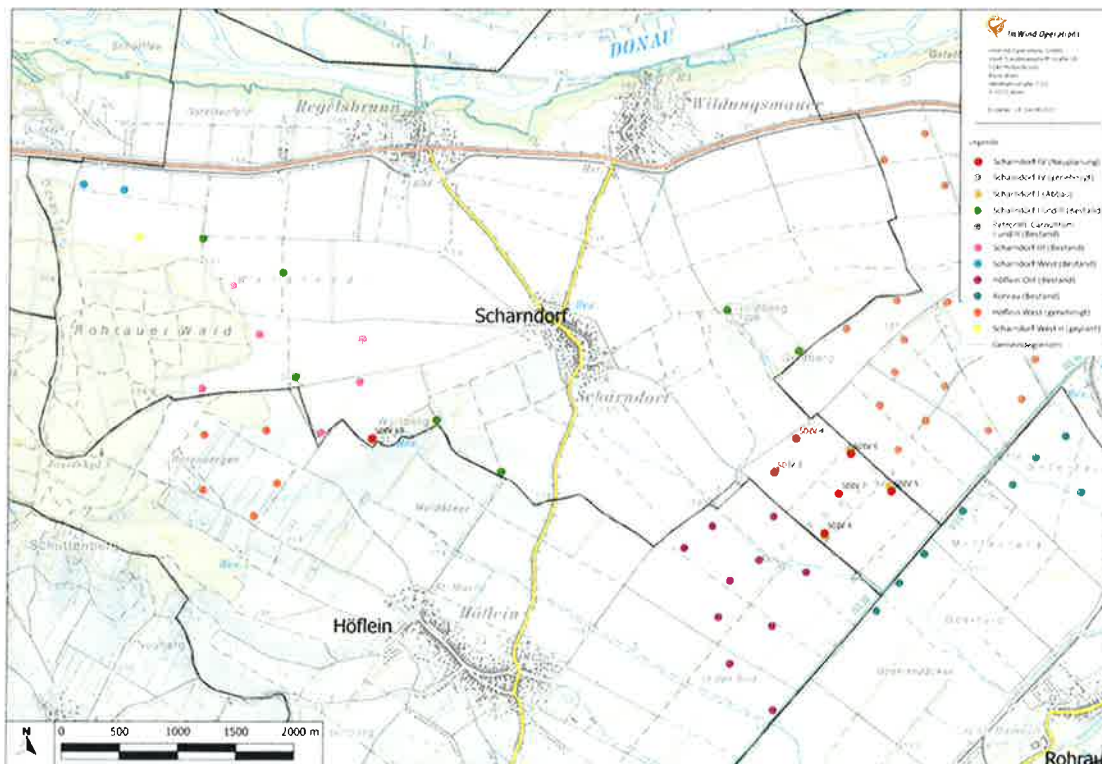
Der WP Scharndorf IV ist noch nicht fertiggestellt.

Anstelle der Raiffeisen Windpark GmbH ist nunmehr die **ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH** (Mit-)Konsensinhaberin und (Mit-)Antragstellerin.

Geplant ist nunmehr die **Änderung der WEA-Typen**. Konkret soll für die SDIV 3 und SDIV 4 WEA die Type VESTAS V126 – 3,45 genehmigt werden. Weiters sollen die WEA SDIV 5, SDIV 6, SDIV 7, SDIV 8 und SDIV 10 mit der Type Senvion 3.4 M122 genehmigt werden.

Mit gegenständlichem Schreiben wird die Genehmigung der Typenänderung samt damit einhergehender Änderungen beantragt.

Die WEA sowie die damit einhergehenden Vorhabensbestandteile des gegenständlichen Änderungsvorhabens liegen im Bezirk Bruck an der Leitha in den Gemeinden Scharndorf. Durch die Kabeltrasse und die Zuwegungen sind darüber hinaus auch die Gemeinden Höflein, Bruck/Leitha, Rohrau und Petronell-Carnuntum betroffen. Das Vorhaben ist von zahlreichen weiteren Windparks umgeben, die teils bereits errichtet, teils genehmigt und sich teils erst in Planung befinden. Nachstehende Übersicht gibt die Lage dieser Vorhaben wieder.



2. Vorhabensbeschreibung

Das geplante Änderungsvorhaben dient der **Typenänderung** der 7 genehmigten WEA.

Zum einen sollen die WEA **SDIV 3 und SDIV 4** auf die Type **VESTAS V126 – 3,45** geändert werden. Die VESTAS V126 hat eine elektrische Nennleistung von **3,45 MW** und eine Nabenhöhe von 137 m. Bezogen auf die genehmigten WEA SDIV 3 und SDIV 4 entspricht dies einer Erhöhung der Kapazität um 0,56 MW.

Zum anderen soll die WEA **SDIV 5, SDIV 6, SDIV 7, SDIV 8 und SDIV 10** nunmehr mit der Type **Senvion 3.4 M122** genehmigt und betrieben werden. Die Senvion 3.4 M122 hat eine elektrische Nennleistung von 3,4 MW und eine Nabenhöhe von 139 m. Die Leistung der 5 Senvionanlagen wird jedoch auf insgesamt 15,73 MW begrenzt. Dadurch kommt es – bezogen auf diese Anlagen – zu keiner Leistungserhöhung gegenüber dem genehmigten Bestand.

Insgesamt steigt die Gesamtleistung des WP Scharndorf IV damit von genehmigten **22,07 MW auf 22,63 MW**. Die **Kapazitätsausweitung** beträgt **in Summe 0,56 MW**.

Zusammengefasst lassen sich die geplanten Änderungen wie folgt beschreiben:

- Änderung der Anlagentype
- Änderung der Koordinaten der WEA
- Zusätzlich betroffene Grundstücksparzellen
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege
- Zusätzliche Rodungsflächen
- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Kurvenradien
- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Anschluss an das öffentliche Straßennetz – Änderung Einfahrt
- Geringfügige Verschiebung der Eiswarnschilder
- Geringfügige Änderung an der Lage der Kabeltrasse
- Geänderter Zusammenschluss von einigen Anlagen untereinander
- Austausch Kabelstrang zwischen Umspannwerk Scharndorf und SD IV 5

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass mit gegenständlichem Antrag auf Änderungsgenehmigung auch um **Ausnahmebewilligung** gemäß **§ 11 ETG** angesucht wird.

Um die Anlagenteile von den Werken der WEA-Hersteller auf die Baustelle transportieren zu können, ist die **Querung der Eisenbahnlinie Rennweg – Wolfsthal** (191 01 – Preßburger Bahn) im Bereich der Eisenbahnkreuzung auf dem Grundstück Nr 449, KG Regelsbrunn mit LKW und Spezialtransporten erforderlich. Da die Querung der Eisenbahnkreuzung unumgänglich ist und die ÖBB Infrastruktur AG die Zustimmung hierfür nicht erteilt hat, ersuchen wir die UVP-Behörde im UVP-Genehmigungsverfahren im Sinne des vollkonzentrierten Genehmigungsver-

fahrens, auch die eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbestimmungen (für die Transporte § 96 Eisenbahnkreuzungsverordnung) mitanzuwenden.

Zu den Details der geplanten Änderung verweisen wir auf das Änderungsoperat und das dort enthaltene Dokument "Technische Beschreibung Vorhabensänderung".

3. Keine Einzelfallprüfungspflicht – keine UVP-Pflicht

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein **Änderungsvorhaben**. Für Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 2 – gegenständlich zur Z 6 – bestimmt **§ 3a Abs 3 Z 1 UVP-G**, dass eine UVP-Pflicht (nach Einzelfallprüfung) dann gegeben ist, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwerts – im vorliegenden Fall somit um mindestens 10 MW oder mindestens 10 Konverter – erfolgt. Da die gegenständliche Kapazitätserhöhung von in Summe 0,56 MW auch die 25% UVP-Schwelle des § 3a Abs 5 und § 3a Abs 6 UVP-G (5 MW) bei weitem nicht erreicht, besteht keine UVP- und keine Einzelfallprüfungspflicht.

Daher ist die Änderung nach **§ 18b UVP-G** abzuhandeln.

Zu den Details der allfälligen Umweltauswirkungen verweisen wir auf das Dokument "Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung".

4. Befristungen

Der UVP-Genehmigungsbescheid sieht in Spruchteil C **Befristungen** für (i) die Errichtung bzw Fertigstellung des WP Scharndorf IV und seiner Anlagenteile als auch (ii) für die Rodungsbewilligung, jeweils bis zum 31.12.2017 vor. Auf Grund der geplanten Änderungen ist eine Fertigstellung des Windparks bzw ein Abschluss der Rodungen bis zum 31.12.2017 nicht möglich. Wir beantragen daher in Pkt 6 auch die Abänderung dieser Befristungen auf den **31.12.2020**.

5. Gliederung des Änderungsoperats

Die Einreichunterlagen sind in 4 Teile gegliedert:

- A – Antrag auf Änderung der Genehmigung
- B – Beschreibung der Vorhabensänderung
- C – Sonstige Unterlagen
- D – Umweltauswirkungen

Das Änderungsoperat besteht aus insgesamt 2 Ordnern (Ordner I und Ordner II), in dem sich an oberster Stelle ein Inhaltsverzeichnis befindet. Die Struktur der Änderungsunterlagen folgt der Struktur des Inhaltsverzeichnisses. Die Einzeldokumente können über die Kapitelnummer nachvollzogen werden.

Ordner I enthält im Wesentlichen:

- den vorliegenden Antrag auf Änderungsgenehmigung

- die Beschreibung der Vorhabensänderung
- Pläne
- allgemeine sonstige Unterlagen
- einen Teil der technischen Dokumente von Senvion

Ordner II enthält im Wesentlichen:

- die restlichen technischen Dokumente von Senvion
- die generellen Dokumente von Senvion
- einen Schnellhefter vertrauliche Unterlagen von Senvion
- die technischen Dokumente von VESTAS
- Spezifische Dokumente zur V126
- einen Schnellhefter vertrauliche Unterlagen von VESTAS
- generelle Dokumente zu VESTAS-Anlagen
- eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung
- ergänzende Beilagen

Die als "**vertraulich**" ausgewiesenen Dokumente ersuchen wir von einer allfälligen Akteneinsicht Dritter auszunehmen.

./1 Wir legen die Unterlagen sowohl in **Papierform** als auch elektronisch (auf **CD**) vor. Die CD befindet sich im Ordner I.

./2 Zur besseren Orientierung legen wir diesem Schriftsatz auch das **Inhaltsverzeichnis** des Änderungsoperats bei.

6. Antrag

Wir stellen somit den

A n t r a g ,

die NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde möge

1. das Änderungsvorhaben – wie oben in Pkt 2 und im Dokument "Technische Beschreibung Vorhabensänderung" dargestellt – genehmigen und dabei
2. die Befristungen für die Errichtung bzw Fertigstellung des WP Scharndorf IV und für die Rodungsbewilligung auf den 31.12.2020 ändern.

ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH
ImWind & Partner GmbH
Windpower EP GmbH